

A) Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EU am 1. Januar 1994 bzw. 1. Januar 1995
- 1.2 Weiter geltende Abkommensbestimmungen
- 1.3 Persönlicher Geltungsbereich (Grenzgänger im Sinne des Abkommens, s. DA 4.2)
- 1.4 Zuständigkeit
- 1.5 Vordrucke
- 1.6 Schriftverkehr

2. Bescheinigung deutscher Versicherungs- und Leistungszeiten für den österreichischen Versicherungsträger

3. Leistungen an Grenzgänger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

4. Deutsches Arbeitslosengeld für Grenzgänger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

- 4.1 Allgemeine Hinweise
- 4.2 Feststellung der Grenzgängereigenschaft
- 4.3 Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregelung
- 4.4 Feststellung des zuständigen Trägers
- 4.5 Feststellung des Leistungsanspruches
- 4.6 Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung
- 4.7 Krankenversicherung des Arbeitslosen
- 4.8 Überweisung der Leistungen, Absendung von Mitteilungen, Nachweisen und Bescheiden

B) Rechtsgrundlagen – Abkommenstext (Auszug)

Abkommen vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

Art. 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

...

5. „Grenzgänger“

einen Arbeitnehmer, für den auf Grund seiner Beschäftigung im Gebiet eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhält und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt;

...

Art. 8 Sonderregelung für Grenzgänger

- (1) Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Anspruchsdauer (Bezugsdauer) werden Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, berücksichtigt.
- (2) Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren mindestens fünf Jahre im anderen Vertragsstaat beschäftigt waren, davon zuletzt nicht weniger als ein Jahr als Grenzgänger, erhalten Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie beschäftigt waren. Sie können jedoch ihren Anspruch statt dessen im Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geltend machen.
- (3) ... (Kurzarbeit)
- (4) ... (Schlechtwettergeld)
- (5) ... (Konkursausfallgeld / InsG)

Schlußprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

10. Zu Artikel 8

Für den Bezug von Arbeitslosenhilfe (Notstandshilfe) gilt in den Fällen des Artikels 8 Absatz 2 Satz 1 der Bezug von Arbeitslosengeld im anderen Vertragsstaat als Vorbezug.

Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung vom 2. August 1979

Aufgrund des Artikels 14 Abs. 1 des Abkommens vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung haben die zuständigen Behörden zur Durchführung des Abkommens folgendes vereinbart:

Abschnitt II (Zu Artikel 6 – Allgemeiner Grundsatz)

1. Hat das Arbeitsamt bei der Feststellung des Anspruchs auf Leistungen Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung oder Leistungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurück gelegt worden sind, so hat es beim Arbeitsamt im letztgenannten Vertragsstaat anzufragen, und zwar

das deutsche Arbeitsamt beim österreichischen Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt in Österreich beschäftigt war,

das österreichische Arbeitsamt bei dem deutschen Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Beendigung seiner letzten Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt hat.

Das Arbeitsamt des Vertragsstaates, das die Anfrage zu beantworten hat, gibt in seiner Antwort, soweit ihm dies möglich ist, an, ob in diesem Vertragsstaat bereits Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beantragt worden sind und ob es auch eine Anfrage von einem weiteren Arbeitsamt des anderen Vertragsstaates erhalten hat.

Die Anfrage kann auch an die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates gerichtet werden.

Abschnitt III (Zu Artikel 8 – Sonderregelung für Grenzgänger)

1. Für die Durchführung der Rechtsvorschriften über das Arbeitslosengeld nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dieses Arbeitsamt kann auf Antrag des Arbeitslosen ein anderes Arbeitsamt im selben Vertragsstaat für zuständig erklären.
2. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 in Österreich erhalten, sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse versichert, in deren Bezirk das Arbeitsamt seinen Sitz hat, von dem sie Arbeitslosengeld beziehen.
3. Sofern der Arbeitslose nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 seinen Anspruch in dem Vertragsstaat geltend gemacht hat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann er Leistungen im anderen Vertragsstaat nicht mehr beanspruchen.
4. Leistungen sind an Grenzgänger auf ein Konto bei einem Geldinstitut oder an eine Anschrift in dem Vertragsstaat zu überweisen oder zu übermitteln, in dem der Leistungsträger seinen Sitz hat.
5. Bevor ein Arbeitsamt Leistungen wegen Arbeitslosigkeit an einen arbeitslosen Grenzgänger bewilligt, der möglicherweise auch im anderen Vertragsstaat solche Leistungen beanspruchen kann, fragt es beim Arbeitsamt dieses Vertragsstaates an, ob der Arbeitslose dort solche Leistungen beantragt hat.

c) Durchführungsanweisungen

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EU am 1. Januar 1994 bzw. 1. Januar 1995

Durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (zum 01.01.1994) bzw. zur Europäischen Union (zum 01.01.1995) gelten nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.1995 im Verhältnis zu Österreich für den Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe nur noch die Vorschriften der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 mit den nachfolgend beschriebenen Besonderheiten.

1.2 Weiter geltende Abkommensbestimmungen

(1) Folgende Vorschriften des zweiseitigen Abkommens über Arbeitslosenversicherung wurden in den Anhang III zur VO und in den Anhang 5 zur DVO aufgenommen (Texte vorangestellt) und gelten weiter:

- Art. 1 Nr. 5 und Art. 8 des Abkommens,
- Nr. 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen sowie
- Abschnitt II Nr. 1 und Abschnitt III der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens.

(2) Durch diese Abkommensbestimmungen ist ausschließlich die Weitergeltung der Sonderregelung für Grenzgänger sichergestellt. Andere Arbeitnehmer werden vom EU-Recht erfasst.

(3) Art. 8 Abs. 2 Satz 1 weicht von dem Grundsatz im EU-Recht ab, dass ein echter Grenzgänger nur Anspruch auf Arbeitslosengeld gegen den Wohnstaat hat. Insoweit stellt das Abkommen eine Vergünstigung zum EU-Recht dar.

(4) Die Fortgeltung der Abkommensregelungen ist zeitlich befristet (s. VO (EG) Nr. 647/2005 Seite 9). Sie gelten nur für Personen, die

- am 1. Januar 2005 oder davor eine Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausgeübt haben und
- vor dem 1. Januar 2011 arbeitslos werden.

1.3 Persönlicher Geltungsbereich (Grenzgänger im Sinne des Abkommens, s. DA 4.2)

Da Art. 3 des Abkommens (persönlicher Geltungsbereich) nicht als weiter geltende Abkommensbestimmung in das EU-Recht übernommen wurde, ist die Grenzgängerregelung nach Maßgabe der folgenden DA auf alle Arbeitnehmer anzuwenden, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßt werden.

1.4 Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Arbeitslosengeld an Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich ist gemäß Abschnitt III Nr. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Abkommen die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Diese Agentur für Arbeit kann aber auf Antrag des Arbeitslosen eine andere Agentur für Arbeit (z.B. eine von seinem Wohnort aus besser erreichbare) für zuständig erklären.

1.5 Vordrucke

(1) Zur Durchführung des weitergeltenden Teils des Abkommens sind auf deutscher Seite folgende Vordrucke zu verwenden:

- **Ergänzungsfragebogen** zum Antrag auf Arbeitslosengeld für Grenzgänger (s. Intranetangebot der ZIntAlv)

- **Merkblatt** zum weitergeltenden Teil des deutsch-österreichischen Abkommens über Arbeitslosenversicherung - für Grenzgänger - (s. Intranetangebot der ZIntAlv)

1.6 Schriftverkehr

- (1) Zum Schriftverkehr mit österreichischen Dienststellen sind die Weisungen in Teil A Abschnitt II zu beachten.
- (2) Auch in Grenzgängerangelegenheiten kann unmittelbar mit den zuständigen Geschäftsstellen des österreichischen Arbeitsmarktservice korrespondiert werden.

2. Bescheinigung deutscher Versicherungs- und Leistungszeiten für den österreichischen Versicherungsträger

Die Bescheinigung deutscher Versicherungszeiten für Zwecke des österreichischen Trägers der Arbeitslosenversicherung erfolgt mit der Bescheinigung E 301; auf Teil A Abschnitt IV der DA wird hingewiesen.

3. Leistungen an Grenzgänger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

- (1) Österreichische Versicherungszeiten können für den Erwerb eines Anspruchs auf deutsches Arbeitslosengeld nach Maßgabe von Art. 67/71 VO berücksichtigt werden; Teil A Abschnitt III der DA ist anzuwenden.
- (2) Grenzgänger mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Deutschland, die innerhalb der letzten 6 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 5 Jahre in Österreich beschäftigt waren (davon zuletzt nicht weniger als 1 Jahr als Grenzgänger) können gem. Art. 8 Abs. 2 des Abkommens zwischen deutschem und österreichischem Arbeitslosengeld wählen. Die zeitliche Befristung der Abkommensregelung ist zu beachten (s. DA 1.2 Abs. 4).
- (3) Der Antrag auf deutsches Arbeitslosengeld enthält die Ausübung des Wahlrechts zugunsten der deutschen Leistungen. Die Erklärung des arbeitslosen Grenzgängers, seinen Anspruch in Deutschland geltend zu machen, ist endgültig und schließt eine Leistungsgewährung in Österreich aus; ein Widerruf dieser Erklärung ist nicht möglich (siehe Abschnitt III Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung). Macht ein Leistungsempfänger geltend, nicht hinreichend über die Wirkung seines Antrags auf deutsches Arbeitslosengeld aufgeklärt worden zu sein (endgültige Ausübung des Wahlrechts) und möchte nach der Antragstellung sein Wahlrecht zu Gunsten österreichischer Leistungen bei Arbeitslosigkeit ausüben, ist der Fall der ZIntAlv vorzulegen.
- (4) Hatte der Grenzgänger zunächst nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 österreichisches Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, so kann er bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen jederzeit auf den Bezug deutschen Arbeitslosengeldes überwechseln.
- (5) Ergibt sich aufgrund der Angaben im Leistungsantrag, daß österreichische Versicherungs- oder Leistungszeiträume zu berücksichtigen sind, ist die für den letzten Beschäftigungsort zuständige österreichische regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice formlos um Übersendung einer Bescheinigung E 301 zu bitten.

4. Deutsches Arbeitslosengeld für Grenzgänger mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

4.1 Allgemeine Hinweise

- (1) Während der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs zum EWR bzw. zur EU wurde vereinbart, daß die Vorschriften des zweiseitigen Abkommens über die Gewährung von Alg an Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich weiterhin in Kraft bleiben.

(2) Grenzgänger mit Wohnsitz in Österreich, die Arbeitslosengeld in Deutschland beantragen wollen, ist neben dem allgemeinen Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1) das Zusatzmerkblatt zum Abkommen (s. Intranetangebot der ZIntAlv) auszuhändigen.

4.2 Feststellung der Grenzgängereigenschaft

(1) Nach Art. 1 Nr. 5 des Abkommens ist Grenzgänger ein Arbeitnehmer, für den aufgrund seiner Beschäftigung im Gebiet eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhält und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt. Die Häufigkeit der Rückkehr an den gewöhnlichen Aufenthaltsort ist aufgrund der Erklärungen des Arbeitnehmers im Ergänzungsfragebogen III 1 Ö (s. Intranetangebot der ZIntAlv) festzustellen. Im Zweifelsfalle sind hierzu Auskünfte des Arbeitgebers, von Arbeitskollegen, Familienangehörigen oder auch von der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gemeindeverwaltung einzuholen.

(2) War während eines Beschäftigungsverhältnisses die für die Anerkennung als Grenzgänger erforderliche mindestens einmalige wöchentliche Rückkehr nicht möglich, so ist das dann unbeachtlich, wenn sich z.B. die arbeitsfreien Tage betriebsüblich nur in längeren als wöchentlichen Abständen wiederholen.

(3) Durch die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in Österreich wird die Grenzgängereigenschaft i. S. des Abkommens beendet; das gilt auch dann, wenn eine Zwischenbeschäftigung nach dem Bezug deutscher Leistungen aufgenommen wurde. In diesem Falle ist die Wiederbewilligung der Leistung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr möglich; der Arbeitslose ist vielmehr wegen der erneuten Bewilligung von Arbeitslosengeld - ggf. unter Berücksichtigung deutscher Versicherungs- und Leistungszeiten - an die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu verweisen.

4.3 Voraussetzung für die Anwendung der Sonderregelung

(1) Die zeitliche Befristung der Abkommensregelung ist zu beachten (s. DA 1.2 Abs. 4).

(2) Arbeitslose, die zuletzt als Grenzgänger (vgl. DA 4.2) in Deutschland beschäftigt waren und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, erhalten

a) **deutsches Arbeitslosengeld**, wenn sie unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb der letzten 6 Jahre mindestens 5 Jahre in Deutschland beschäftigt waren, davon zuletzt nicht weniger als 1 Jahr als Grenzgänger (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Abkommens),

b) **österreichisches Arbeitslosengeld**, wenn sie

ba) entweder die unter Buchstabe a) genannten zeitlichen Voraussetzungen nicht erfüllen (dann gilt Art. 8 Abs. 1 des Abkommens oder Art. 71 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) oder

bb) trotz Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nach Buchstabe a) statt des ansonsten zulässigen deutschen Anspruchs den Anspruch in Österreich geltend machen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens); auf DA 4.4 Abs. 3 und 4 wird hingewiesen.

(3) Die 6-jährige Rahmenfrist endet mit dem Tag vor Eintritt der Arbeitslosigkeit. Auf das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld kommt es dabei nicht an; das Ende der Rahmenfrist trifft somit nicht immer mit dem Ende der Rahmenfrist nach § 124 SGB III zusammen. Nach jedem erneuten Eintritt der Arbeitslosigkeit - auch nach einer Zwischenbeschäftigung - muss die Lage der Rahmenfrist und die Erfüllung der Mindestbeschäftigungszeiten neu festgestellt werden.

(4) Zur Vermeidung von Härten kann aber bei Grenzgängern in saisonabhängigen Tätigkeiten ein nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 erworbener und noch nicht verbrauchter Anspruch auch dann wieder bewilligt werden, wenn bei erneutem Eintritt einer Arbeitslosigkeit die Mindestbeschäftigungszeit nicht erfüllt wird. Solange - bezogen auf den letzten Eintritt der Arbeitslosigkeit - die Mindestbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist, tritt kein Erlöschen des möglichen Restanspruches nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ein.

(5) Zur Erfüllung der Mindestbeschäftigungszeit können grundsätzlich nur Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung i. S. von §§ 24 und 26 SGB III herangezogen werden.

(6) Die Mindestbeschäftigungszeiten von insgesamt 5 Jahren bzw. 1 Jahr müssen nicht zusammenhängend ausgeübt worden sein. Zwischen dem ältesten, für eine 1-jährige Beschäftigung als Grenzgänger gerade noch erforderlichen Beschäftigungstag und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit dürfen aber keine anderen Beschäftigungen liegen als die eines Grenzgängers mit gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich. Die anspruchsbegründende Beschäftigung muss nur am Ende der deutschen Mindestbeschäftigungszeit von 5 Jahren liegen. Sofern die Mindestbeschäftigungszeit nachgewiesen wird, besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf deutsches Arbeitslosengeld, auch wenn unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit keine Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegen (beachte aber DA 4.2 Abs. 3).

4.4 Feststellung des zuständigen Trägers

(1) Anlässlich der Arbeitslosmeldung/Antragstellung ist der Grenzgänger zu befragen, wo er während der letzten 6 Jahre beschäftigt war; außerdem ist ihm das Zusatzmerkblatt zum Abkommen (s. Intranetangebot der ZIntAlv) sowie der Ergänzungsfragebogen III 1 Ö (s. Intranetangebot der ZIntAlv) auszuhändigen.

(2) Ergeben sich aufgrund der Angaben des Arbeitslosen Zweifel, ob er die zeitlichen Voraussetzungen nach DA 4.3 Abs. 2 Buchstabe a erfüllen kann, ist er vorsorglich darauf hinzuweisen, dass dem Antrag möglicherweise nicht entsprochen werden kann; es ist ihm deshalb anzuraten, sich zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich bei dem für seinen österreichischen Wohnort zuständigen Arbeitsmarktservice arbeitslos zu melden. Auf Wunsch des Arbeitslosen ist eine Bescheinigung E 301 zu erstellen und auszuhändigen.

(3) Sind die zeitlichen Voraussetzungen nach DA 4.3 Abs. 2 Buchstabe a möglicherweise erfüllt, kann der Arbeitslose erklären, den Anspruch statt in Deutschland in Österreich geltend machen zu wollen (s. DA 4.3 Abs. 2 Buchstabe b - bb). Die Erklärung ist zu den Akten zu nehmen; eine Ablichtung der Erklärung ist der österreichischen Dienststelle zuzuleiten, sobald sich diese wegen der Ausstellung einer Bescheinigung nach Vordruck E 301 an die deutsche Agentur für Arbeit wendet.

(4) Die Erklärung des arbeitslosen Grenzgängers, seinen Anspruch gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 2 in Österreich geltend zu machen, ist endgültig und schließt eine weitere Leistungsgewährung in Deutschland aus. Ein Widerruf der Erklärung ist nicht möglich (siehe Abschnitt III Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung). Hatte der Grenzgänger zunächst nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 deutsches Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, so kann er – bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen - jederzeit auf den Bezug österreichischen Arbeitslosengeldes überwechseln.

(5) In den Fällen des Art. 8 Abs. 2 Satz 1 des Abkommens ist bei regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, in dessen Bezirk der Arbeitslose seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, formlos nachzufragen, ob dort ein Leistungsantrag gestellt wurde oder ob österreichische Leistungszeiten bekannt sind.

4.5 Feststellung des Leistungsanspruches

Da sich in diesen Fällen der Leistungsanspruch nur auf deutsche Versicherungszeiten stützt, richtet er sich ausschließlich nach dem SGB III und den dazu ergangenen Weisungen; die bei DA 4.6 bis 4.8 genannten Besonderheiten sind aber zu beachten.

4.6 Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung

(1) Grenzgänger, die in Deutschland Arbeitslosengeld nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 beantragen, unterliegen für die Beurteilung der Verfügbarkeit sowie hinsichtlich der Anwendung des § 144 SGB III denselben Anforderungen wie inländische Arbeitslose; auf die einschlägigen Weisungen in der DA Alg wird Bezug genommen.

(2) Strebt der Arbeitslose ausschließlich eine Beschäftigung in Österreich an, so ist die Verfügbarkeit für die (deutsche) Arbeitsvermittlung zu verneinen. Das Anstreben einer Beschäftigung in Österreich steht jedoch der Verfügbarkeit für den deutschen Arbeitsmarkt solange nicht entgegen, wie der Arbeitslose bereit ist, auch künftig eine Beschäftigung als Grenzgänger in Deutschland anzunehmen.

4.7 Krankenversicherung der Arbeitslosen

Arbeitslose Grenzgänger, die Leistungen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 beziehen, sind ausschließlich bei der Krankenkasse zu versichern, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben (siehe Abschnitt III Nr. 2 der Verwaltungsvereinbarung).

4.8 Überweisung der Leistungen, Absendung von Mitteilungen, Nachweisen und Bescheiden

Die Leistungen an Grenzgänger sind nur auf ein Konto bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut oder an eine vom Arbeitslosen angegebene deutsche Adresse zu überweisen. Vom IT-Systemhaus können bis auf weiteres Auslandskonten nicht verwertet werden. Die Eingabe einer Auslandsadresse ist in zPDV möglich. Mitteilungen, Nachweise und Bescheide sind an die Anschrift des Arbeitslosen in Österreich zu versenden.